

## **Hochschul** Anzeiger

Nr. 08/2019 vom 16. Oktober 2019

Herausgeber: Präsidium Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

#### Inhaltsverzeichnis:

Hausordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU) für den Standort Campus Tower vom 10. Oktober 2019

92 Brandschutzordnung der HCU vom 10. Oktober 2019

## Hausordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU) für den Standort Campus Tower Versmannstraße 2-4, 20457 Hamburg Vom 10. Oktober 2019

Der Präsident der HafenCity Universität Hamburg, Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU), hat am 10.10.2019 gemäß § 81 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbHG), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014, die folgende Hausordnung als Verwaltungsvorschrift erlassen.

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Berechtigte Nutzung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Sicherheit und Ordnung
- § 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung
- § 7 Rauchverbot
- § 8 Ahndung von Verstößen
- § 9 Haftung
- § 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände, in den Gebäuden oder den Einrichtungen der HCU im Campus Tower, Versmannstraße 2-4, 20457 Hamburg aufhalten

#### § 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt üben gemäß § 81 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Präsidentin oder der Präsident sowie in ständiger Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler sowie diejenigen Personen aus, denen das Hausrecht übertragen worden ist (Hausherrin oder Hausherr).
- (2) Die Leitung des Referats Facility Management bzw. die Vertretung handelt im direkten Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers und übt dabei die Rechte nach Ziffer 1 aus. Dies schließt das Recht ein, bei Verstößen gegen die Ordnung ein temporäres Hausverbot (bis zu 3 Tage) auszusprechen. Über Hausverbote sind die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler umgehend zu informieren. Die Verlängerung eines Hausverbots bedarf der Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten oder in seiner Vertretung einer Anordnung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- (3) Für die Einhaltung dieser Hausordnung ist die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr verantwortlich, der oder dem das Hausrecht von der Präsidentin oder vom Präsidenten gemäß § 81 Absatz 4 HmbHG übertragen worden ist. Während einer Lehrveranstaltung nimmt die oder der Lehrende das Hausrecht im Veranstaltungsraum wahr.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und jede Hausherrin oder jeder Hausherr nach Absatz 2 und 3 werden in der Ausübung des Hausrechts entweder nach der Geschäftsverteilung oder nach individuellen Vertretungsregeln vertreten.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder von dem Präsidenten oder der Kanzlerin oder dem Kanzler getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn nach Absatz 2 und 3 in jedem Fall vor.

#### § 3 Berechtigte Nutzung

- (1) Der Aufenthalt in den Gebäuden der HCU ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der HCU zu bestimmungsgemäßen Tätigkeiten (Lehre und Forschung) gestattet.
- (2) Besucher und Gäste erhalten Zutritt ausschließlich in Begleitung eines zugangsberechtigten Angehörigen der HCU. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr oder deren Vertreterinnen oder Vertreter können Ausnahmen von Satz 2 zulassen
- (3) Zutritt zu den studentischen Arbeitsplätzen haben grundsätzlich nur die dort zugangsberechtigten Studierenden, sowie die Beschäftigten der HCU.
- (2) Personen, die kein berechtigtes Interesse gemäß Absatz 1 bis 3 an der Nutzung der HCU haben, sind von der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn oder deren oder dessen Beauftragten von den Räumlichkeiten der HCU zu verweisen.
- (3) Die Nutzung zu Wohnzwecken oder zur Übernachtung ist keine bestimmungsgemäße Nutzung und ausdrücklich nicht gestattet.
- (4) Die Nutzung zu Feierlichkeiten oder für Partys ist keine bestimmungsgemäße Nutzung und ausdrücklich nicht gestattet.

#### § 4 Nutzungszeiten

- (1) Für die Räumlichkeiten im Campus Tower gilt bis auf Widerruf die Ausnahmeregelung einer Öffnungszeit "24/7" (sieben Tage die Woche für 24 Stunden).
- (2) In der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr gelten besondere Nutzungsregelungen, die zu beachten sind:
  - Die Nutzerinnen und Nutzer müssen insbesondere in den Abend- und Nachtstunden Rücksicht auf die umliegenden Anwohner nehmen und darauf achten, dass diese nicht gestört werden.
  - Bitte beachten Sie, dass die in den Abend- und Nachtstunden eingeschalteten Lichtquellen direkt in die Schlafzimmer der Nachbarhäuser leuchten. Aus diesem Grund
    sind die Außenjalousien auf der Südseite grundsätzlich von 20 Uhr bis 8 Uhr herunterzulassen und geschlossen zu halten.

#### § 5 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) In sämtlichen Räumen, Fluren und Treppenaufgängen sowie auf den Außenflächen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Insbesondere sind Ansammlungen brennbarer Materialien aufgrund der erhöhten Brandlast zu vermeiden. Essensreste sind umgehend zu entfernen, Geschirr umgehend nach der Benutzung zu reinigen.
- (3) Den Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit und Ruhe, der Sicherheit von Personen und Sachen und dem Gesundheitsschutz trifft, sind zu befolgen.
- (4) Alle Angehörigen und Mitglieder der HCU haben die Informationen und Anweisungen seitens der HCU zu den Sicherheitseinrichtungen des jeweiligen Gebäudes zu beachten. Die Entfernung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung sowie das Verstellen und Verhängen von Sicherheitseinrichtungen ist strengstens untersagt. Die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung sind einzuhalten.

- (5) Alle Angehörigen und Mitglieder der HCU sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art verhütet und die technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden.
- (6) Für den Verschluss der Räumlichkeiten sowie das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verantwortlich. Das gilt auch für das Ausschalten der Beleuchtung, Regulieren der Heizventile und das Schließen der Fenster und Abschließen der Türen beim Verlassen der Räume.
- (7) Gebäude- und Zimmerschlüssel (einschließlich Schließkarten und Transponder) sind sorgfältig aufzubewahren. Sie dürfen nicht weitergegeben oder verliehen werden. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort bei der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn oder ihrer Vertretung oder seiner Vertretung zu melden.
- (8) Notwendige Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Fluchttreppen dürfen nicht verstellt oder durch dort gelagerte Gegenstände in den Durchgangsquerschnitten verengt werden.

#### § 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung

- (1) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Rollern u.ä. in den Gebäuden und Verkehrswegen ist untersagt.
- (2) Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden ist verboten.
- (4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten.
- (5) Jegliche Veranstaltung oder Betätigung, die nicht den originären Aufgaben der Universität entspricht, wie parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, oder in ständiger Vertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- (6) In den Gebäuden oder auf dem Gelände der HCU bedarf es grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn der Hochschulverwaltung für:
  - a) das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc.,
  - b) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
  - c) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen.
  - d) die Veranstaltung von Sammlungen,
  - e) sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und
  - f) des Sammelns von Bestellungen u.ä..
- (8) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. ist, vorbehaltlich einer zuvor einzuholenden Genehmigung, nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig.
- (9) Der Betrieb elektrischer Geräte verursacht hohe Energiekosten und muss besonderen Sicherheitsanforderungen genügen. Die Nutzung privater Elektrogeräte in Räumlichkeiten der HCU bedarf daher der vorherigen Genehmigung. Genehmigungsfähig sind solche Geräte, die der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV) A3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" nachweisbar entsprechen und weder in hohem Maße elektrische Leistung aufnehmen noch Wärme abgeben, wie z.B. Ladegeräte für Mobiltelefone oder portable Computer. Private Geräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht genutzt werden. Grundsätzlich verboten ist die Nutzung von Heizplatten, Tauchsiedern, Kaffeemaschinen, Mikrowellengeräten, Heizstrahlern oder Kühlschränken. Diese können generell nicht genehmigt werden und werden durch die Hausmeisterei entfernt. Damit verbundene Kosten trägt, wer das Gerät in

die Räumlichkeiten der HCU eingebracht hat. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die oder der Leiter des Facility Managements der HCU oder die bestellte Vertretung.

(10) Glasscheiben und Glaswände dürfen grundsätzlich nicht beklebt oder sichtbehindernd verstellt werden. Die Durchsicht ist aus brandschutztechnischen Gründen immer zu gewährleisten.

#### § 7 Rauchverbot

Das Rauchen ist im Campus Tower grundsätzlich untersagt (§3 (1) 1 und §3 (2) HmbPSchG und Brandschutzordnung).

#### § 8 Ahndung von Verstößen

- (1) Verstöße von Bediensteten gegen die Hausordnung können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (2) Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der HCU sind, können aufgefordert werden, das Gebäude und Grundstück zu verlassen. Ihnen kann zudem ein Hausverbot erteilt werden. Ein Hausverbot kann in schwerwiegenden Fällen auch gegenüber Bediensteten, Mitgliedern, Angehörigen und Studierenden der HCU ausgesprochen werden.
- (3) Schäden, einschließlich erhöhter Reinigungskosten, sind durch die Verursacherin oder den Verursacher zu ersetzen.
- (4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung können bei Studierenden gemäß § 42 Absatz 3 Nr. 3 HmbHG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Nr. 3 der Immatrikulationsordnung vom 16. Februar 2007 (Amtl. Anz. S. 1007 ff.) in der jeweils geltenden Fassung zur Exmatrikulation führen.

#### § 9 Haftung

- (1) Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die HCU nimmt die rechtlich zulässigen Haftungsbeschränkungen gegenüber Teilnehmern am hochschulinternen Verkehr sowie gegenüber Personen in Anspruch, die Sachen, insbesondere abgestellte Fahrzeuge, in die HCU einbringen.
- (3) Die HCU haftet ausschließlich gegenüber Personen, die sich berechtigt (vgl. § 3 der Hausordnung) auf dem Gelände oder in den Gebäuden der HCU aufhalten.
- (4) Die Haftung der HCU beschränkt sich ausschließlich auf Personen- und Sachschäden. Die Haftung der HCU folgt grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens ihrer Mitglieder und Angehörigen und nur soweit die oder der Geschädigte nicht auf andere Weise, z.B. durch Verfolgung von Ansprüchen Dritter, Ersatz erlangen kann. Die HCU haftet nicht für vorhersehbare Personen- oder Sachschäden.

#### § 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg in Kraft. Die Hausordnung steht auf der Website der HCU zum Download bereit.

Hamburg, den 10.10.2019 HafenCity Universität Hamburg

Prof. Dr. Jörg Müller-Lietzkow Präsident

## BRANDSCHUTZORD-NUNG

# HafenCity Universität Hamburg

#### Inhalt

| 1. | Allgemeines  | 3    |
|----|--|------|
|    | 1.1 Vorwort  | 3    |
|    | 1.2 Ziele der Brandschutzordnung                                 | 3    |
|    | 1.3 Gliederung der Brandschutzordnung nach DIN 14 096            | 4    |
| 2. | Brandschutzordnung Teil A (Muster)                               | 5    |
| 3. | Brandschutzordnung Teil B  | 5    |
|    | 3.1 Brandverhütung   | 6    |
|    | 3.2 Brand- und Rauchausbreitung                                  | 8    |
|    | 3.3 Flucht- und Rettungswege                                     | 8    |
|    | 3.4 Melde- und Löscheinrichtungen                                | 9    |
|    | 3.5 Verhalten im Brandfall                                       | 9    |
|    | 3.6 Brand melden   | 9    |
|    | 3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten                        | . 10 |
|    | 3.8 In Sicherheit bringen  | . 10 |
|    | 3.9 Löschversuche unternehmen                                    | . 11 |
| 4. | Brandschutzordnung Teil C  | . 13 |
|    | 4.1 Allgemeines  | . 13 |
|    | 4.2 Brandverhütung   | . 14 |
|    | 4.3 Alarmplan  | . 16 |
|    | 4.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte      | . 16 |
|    | 4.5 Nachsorge  | . 17 |
| 5. | Schlussbestimmungen  | . 17 |
|    | 5.1 Bekanntgabe der Brandschutzordnung                           | . 17 |
|    | 5.2 Inkrafttreten  | . 18 |
| 6. | Anlagen  | . 19 |
|    | 6.1 Standort und Sammelplatz der HCU und des Campus Towers       | . 19 |
|    | 6.2 Erlaubnisschein/Verfahrensanweisung                          | . 20 |
|    | 6.3 Durchführungen von Veranstaltungen und Ausstellungen         | . 21 |
|    | 6.4 Brandschutzbeauftragter, Brandschutz- und Evakuierungshelfer |      |
|    | 6.5 Alarmplan  | . 24 |
|    | 6.6 Literaturverzeichnis   | 25   |

#### 1. Allgemeines

#### 1.1 Vorwort

Mit der vorliegenden Brandschutzordnung, die für den gesamten Bereich und die gesamten Räumlichkeiten der HafenCity Universität Hamburg gilt, werden Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall festgelegt. Die Erstellung erfolgte in Anlehnung an die DIN 14096.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Wird gegen die festgelegten Regelungen verstoßen, kann dieses zivil-, disziplinar-, ordnungs- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Auch wenn alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden, kann es jederzeit zu einem Brandereignis kommen. Mögliche Ursachen können z. B. Brandstiftungen, schadhafte elektrische Leitungen oder die unsachgemäße Verwendung von Elektrogeräten sein.

Aus diesem Grund ist es notwendig, Organisationsstrukturen zu schaffen, die im Brandfall dazu dienen, dass schnelle Hilfe geleistet wird. Diese sollen dazu dienen, Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbegrenzung und zur Personenrettung festzulegen.

#### 1.2 Ziele der Brandschutzordnung

- Sicherheit und Schutz von Menschen, Sachwerten sowie der Umwelt vor Brandgefahren
- Information aller Mitarbeitenden über Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
- Sensibilisierung beim Umgang mit brennbaren Stoffen
- Unterweisung und Schulung von Personen mit Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
- Erfüllung rechtlicher Vorgaben
- Ökonomischer Umgang mit Haushaltsmitteln

#### 1.3 Gliederung der Brandschutzordnung nach DIN 14 096

#### **Brandschutzordnung Teil A**

(Aushang)

Richtet sich an alle Personen, die sich in den Gebäuden der

#### - HafenCity Universität Hamburg

aufhalten. (Studierende, Mitarbeitende, Besucher, Gäste, Beschäftigte des Studierendenwerks, Mieter von Räumen, Lehrbeauftragte, Mitarbeitende von Fremdfirmen)

#### **Brandschutzordnung Teil B**

(Broschüre für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der

#### - HafenCity Universität Hamburg

aufhalten. (Beschäftigte)

#### **Brandschutzordnung Teil C**

(Broschüre für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz obliegen (Brandschutzbeauftragte, BrandschutzhelferInnen, Sicherheitsbeauftragte, Sachkundige für Schweißarbeiten)

#### 2. Brandschutzordnung Teil A (Muster)

## Brandschutzordnung

nach DIN 14 096 - 1

Mittwoch. 16. Oktober 2019

#### Brände verhüten



Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!



## Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

#### **Brand melden**



**Feuerwehr Notruf** 

112

Hausmeisterei: Durchwahl: 5507; 5705



- Feueralarm auslösen
- Alle sofort erreichbaren Personen verständigen

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydranten benutzen

In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen
- Türen und Fenster schließen
- Hilflose mitnehmen

Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen KEINEN AUFZUG BENUTZEN

Auf Anweisungen achten

Sammelplatz aufsuchen



Freifläche um U- Bahnstation Auf Anweisungen achten

**Teil B** der Brandschutzordnung enthält allgemeingültige Verhaltensregeln, mit denen der Brandentstehung und -ausbreitung vorgebeugt werden soll. Weiterhin sind Maßnahmen aufgeführt, die im Brandfall zu ergreifen sind.

#### 3.1 Brandverhütung



Besondere Vorsicht ist beim Umgang mit offenem Feuer geboten. Streichhölzer, Tabak-, Aschenreste usw. dürfen nur in nicht brennbaren Aschenbechern auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Es ist untersagt, diese in Papierkörbe zu entleeren.

Dekorationen mit offenem Licht (z. B. brennende Kerzen, Adventskränze, Verwendung von Pyrotechnik) sind in den Gebäuden der HCU Hamburg verboten.

Das Mitbringen und Nutzen von privaten elektrischen Geräten ist grundsätzlich verboten.



Auf das Rauchverbot wird mit gut sichtbaren Schildern gemäß ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" hingewiesen.





Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen strengstens verboten.



Extrem entzündbare (Kategorie 1) und leicht entzündbare (Kategorie 2) Flüssigkeiten dürfen an den Arbeitsplätzen nur für den Handgebrauch aufbewahrt werden. Das Nennvolumen der Aufbewahrungsbehältnisse darf höchstens 1 Liter betragen. Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Für Labore, in denen ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in nicht bruchsicheren Behältnissen bis zu 5 Liter bzw. in sonstigen Behältnissen bis zu 10 Liter Nennvolumen an geschützter Stelle (z. B. Sicherheitsschrank) zulässig. Bewährt haben sich handelsübliche Sicherheitsbehälter aus Edelstahl mit Flammrückschlagsperre und Druckentlastung.



Brennbare Stoffe, Lagergüter, und Abfälle wie z. B. Verpackungsmaterial müssen täglich vom Arbeitsplatz entfernt und in geeigneten Räumen und Behältnissen gesammelt werden.

Brennbare Abfälle sollten nicht unnötig gelagert werden. Die Entsorgung muss zeitlich so erfolgen, dass beim Aufbewahren, Transportieren und Vernichten keine Gefährdungen entstehen können.

Lösemittel, auch Kleinstmengen, dürfen nicht in Ausgüsse geschüttet werden!



Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Putzlappen o. Ä. dürfen nur in nicht brennbaren Behältnissen mit selbstschließendem Deckel aufbewahrt werden (Selbstentzündungsgefahr).



Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur durch Elektrofachkräfte ausgeführt werden.

Prüfaufgaben dürfen auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.

Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, zu kennzeichnen und zu sichern.

Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche, etc.) sind unverzüglich der Hausverwaltung (Hausmeister, Haustechnik, Facility ManagerIn) zu melden.

Grundsätzlich ist der Betrieb privater elektrischer Geräte verboten. Alle elektrischen Geräte, die privat mitgebracht wurden (z. B. Kocher, Tauchsieder, Kaffeemaschinen, Heiz-, Koch-, Kühl- oder Wärmegeräte) werden zu Kosten und Lasten des Mitbringenden entsorgt, wenn dieser nicht umgehend nach Aufforderung selbst für den Abtransport sorgt.

Generell ist beim Betrieb von Heiz- und Wärmegeräten mindestens 1,00 m Abstand zu brennbaren Stoffen einzuhalten (z. B. Tische, Schränke, Papierbehältnisse).

Bei Dienst- oder Veranstaltungsschluss sind alle Maschinen, Anlagen und Geräte grundsätzlich abzuschalten, sofern dieses nicht durch andere Gründe ausgeschlossen ist (z. B. Batterieladegeräte, EDV-Anlagen, Steuerungsanlagen etc.).

In abgeschlossenen Betriebsstätten (z. B. Schalträume für Mittel- und Niederspannungsanlagen, Technikräume für Klima, Heizung und Lüftung) dürfen nur Gegenstände, die zur unmittelbaren Bedienung der Anlagen gehören, aufbewahrt werden.



Für Feuer- und Heißarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Flammwärmen und vergleichbare Arbeiten mit offener Flamme, erhitzten Gasen oder Lichtbogen ist eine Verfahrensanweisung erstellt worden (siehe Anlage 6.2)

Vor Beginn der Arbeiten ist die bzw. der Sicherheitsbeauftragte zu informieren.

Ohne Genehmigung sind Feuer- und Heißarbeiten verboten.

Die Verfahrensanweisung Feuer- und Heißarbeiten ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben am Arbeitsort bereitzuhalten.

#### 3.2 Brand- und Rauchausbreitung

Die Rauchschutztüren in den Hauptfluren sind im Tagesgeschäft geöffnet. Diese schließen bei Gefahr selbstständig. Manuelle Bedienung zum Schließen ist mittels Schalter auch möglich. Diese Türen müssen ständig frei zugänglich sein.

Das Offenhalten der Türen und Klappen durch Verkeilen, Festbinden, Verstellen, Aushängen, Verändern oder Beschädigen der Türmechanik oder andere vergleichbare Maßnahmen ist grundsätzlich verboten!

Müssen Türen, Tore und Klappen aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden, ist dieses ausschließlich mit entsprechenden, bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen zulässig.



Brandwände und -decken dienen zur Trennung oder Abgrenzung von Brandabschnitten. Sie verhindern, dass sich ein Feuer auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte ausbreiten kann.

Sollte es aus betrieblichen Gründen erforderlich sein, in eine Brandschutzwand oder -decke Öffnungen oder Durchführungen, z. B. zum Verlegen von Kanälen, Rohren, Leitungen einzubringen, so sind diese Arbeiten durch die Kanzlerin/den Kanzler im Vorwege auf schriftlichen Antrag zu genehmigen. Die Öffnungen oder Durchführungen sind unverzüglich fachgerecht durch bauaufsichtlich zugelassene Produkte abzuschotten, damit der ursprüngliche Brandabschnitt wiederhergestellt ist.

#### 3.3 Flucht- und Rettungswege

Jede Person, die sich in einem Gebäude der HCU Hamburg aufhält, muss sich eigenverantwortlich über die Flucht- und Rettungswege informieren.



Die entsprechende Kennzeichnung darf nicht entfernt oder verdeckt werden.



In Fluren, Treppenhäusern und Notausgängen dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.

Flucht- und Rettungswege sind stets in ihrer vollen Breite freizuhalten.

Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen und dürfen während der Betriebszeit nicht abgeschlossen sein.

Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Müllcontainern und anderen Gegenständen ist in diesen Bereichen verboten.

#### 3.4 Melde- und Löscheinrichtungen



Alle Beschäftigten müssen sich über die für ihren Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Feuermelder (Feuer-/Hausalarm), Notruf-Telefone, Handfeuerlöscher, ggf. Wandhydranten, Löschdecken, Notrutschen, Rauchund Wärmeabzugsanlagen informieren.

Beschäftigte, die für die Kontrolle und Bedienung der Brandmeldezentralen, Sprinkler-, Hausalarm- und Lautsprecher etc. zuständig sind, müssen in die Bedienung fachgerecht eingewiesen sein.



Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen sind stets zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt werden. Dieses gilt auch für Feuerlöscheinrichtungen außerhalb der Gebäude, wie Überflur- und Unterflurhydranten.

Entsprechende Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

#### 3.5 Verhalten im Brandfall

**Bewahren Sie Ruhe und den Überblick** – unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und schließlich zur Panik führen!

#### Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!!!

#### Handeln SIE, indem SIE:

- alle Arbeiten einstellen
- Gase, laufende Maschinen und Geräte abstellen und
- in Laboren und Werkstätten die NOT-Aus-Schalter betätigen

#### 3.6 Brand melden



## Feuerwehr-Notruf über HCU-eigenes Telefon 0112 Feuerwehr-Notruf über Handy 112

Die Meldung an die Feuerwehr sollte wie folgt aussehen:

WER meldet?
WAS ist passiert?

WIEVIELE sind betroffen und/oder Verletzt?

WO ist etwas passiert?

WARTEN auf Rückfragen!



Bei telefonischer Brandmeldung an die Feuerwehr ist außerdem Feueralarm oder Hausalarm über den nächstgelegenen Druckknopfmelder auszulösen.

#### 3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten



Bei Feueralarm, muss das jeweilige Gebäude **unverzüglich** von allen Personen verlassen werden. Davon ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Rettungs- und Brandschutzaufgaben beschäftigt sind.

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben tragen orange Schutzwesten mit der Aufschrift Brandschutzhelfer und finden sich an der Brand-/Schadensstelle ein.



Die Feuerwehr ist von einem Gebäudekundigen an der Anfahrtsstelle zu erwarten und einzuweisen.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr unterstützen die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben die Einsatzleitung der Feuerwehr mit ihren betrieblichen Kenntnissen und werden ab diesem Zeitpunkt nur noch auf Anforderung des Einsatzleiters der Feuerwehr tätig.

Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn es durch den Einsatzleiter der Feuerwehr oder der aktuell das Hausrecht ausübenden Person freigegeben wird!

#### 3.8 In Sicherheit bringen

- Verletzte, hilfsbedürftige und gefährdete Personen sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
- Fenster und Türen sind, soweit möglich, zu schließen.



 Das Gebäude ist über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen.



 Aufzüge nicht benutzen, da sie aufgrund der Kaminwirkung bei Feuer eine besondere Gefahrenquelle bilden und darüber hinaus bei Stromausfall stehen bleiben.



- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Dabei erleichtern nasse Tücher vor dem Mund und Nase das Atmen.
- Bei verqualmten Rettungswegen und Notausgängen ist der vom Brandherd am weitesten entfernte Raum aufzusuchen. Machen Sie durch Winken und Zurufe auf sich aufmerksam. Nutzen Sie auch das Handy, das Sie bei sich tragen.



- Suchen Sie unbedingt den Sammelplatz auf. (siehe Anlage 6.1)
- Falls Sie eine Person vermissen: sofortige Meldung an die Rettungskräfte der Feuerwehr.

#### 3.9 Löschversuche unternehmen

## Wenn ein Mensch in Flammen steht, kommt es auf eine schnelle Hilfe an!



Wenn eine Person brennt, kann bei aufrecht stehenden Personen das Feuer mit einem Wasser- oder Schaumlöscher zum Ersticken gebracht werden, indem der Strahl von unten nach oben (möglichst nicht in die Augen) geführt wird. CO2- oder Pulverlöscher sollten nur im äußersten Notfall und nicht gegen das Gesicht verwendet werden (Erstickungsgefahr!).

Im Laborbereich sind Kleiderbrände unter der Notdusche oder mit Feuerlöschern zu bekämpfen.

Bei **Sachgütern** sind nur im Falle eines Entstehungsbrandes und ohne Gefährdung der eigenen Person Löschversuche zu unternehmen.

Zu diesem Zweck stehen in erster Linie Handfeuerlöscher zur Verfügung.

Deren Handhabung, Funktion und Wirkungsweise ist je nach Löschmittel und Bauart sehr unterschiedlich. Deshalb hat sich jeder Beschäftigte mit den in seinem Bereich vorhandenen Feuerlöschern vertraut zu machen.

#### Handhabung Feuerlöscher

Die Handhabung von Feuerlöschern ist sehr einfach.

Auf jedem Feuerlöscher sind eine Kurzbedienungsanleitung und die Brandklasse, für welche dieser eingesetzt werden kann, abgebildet.

- Feuerlöscher aus der Halterung nehmen und zum Brandort gehen
- 2. Einschlag-Sicherung entfernen
- Schlagknopf mit kurzem festen Schlag einschlagen oder vorhandenen Hebel ziehen oder drücken (je nach Ausführung).
  - Dabei <u>nicht</u> die Pistole der Auswurfvorrichtung betätigen
  - Erst am Brandherd wird die Pistole der Auswurfvorrichtung auf den Brandherd gerichtet und betätigt
  - In leicht gebückter Haltung wird das Feuer bekämpft.



#### Richtig löschen:

Feuer in Windrichtung angreifen

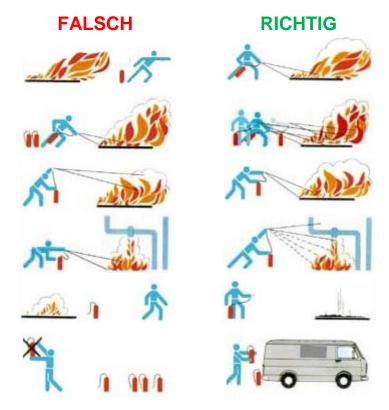
Genügend Löscher gleichzeitig einsetzen – nicht nacheinander

Flächenbrände vorne beginnend ablöschen

Tropf und Fließbrände von oben nach unten löschen

Vorsicht bei Wiederentzündung

Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen!



- Löschversuche möglichst nicht allein unternehmen
- Leicht brennbare Stoffe sind möglichst aus dem Bereich des Brandherdes zu entfernen.
- Laborversuche, bei denen im Brandfall Gefährdungen durch Explosion, Verätzung, Vergiftung oder elektrischen Strom auftreten können, sind (soweit möglich) unverzüglich zu unterbrechen. Für diese Labore sind Alarmpläne zu erstellen.



 Bei Bränden von Lüftungs- und anderen Anlagen, Maschinen und Geräten sind diese zunächst, so weit wie möglich, außer Betrieb zu nehmen.



- Brände an Maschinen und Geräten werden mit Trockenschaumlöschern – in erster Linie CO2-, notfalls Pulverlöscher – bekämpft.
- Nasslöscher nur bis 1000V benutzen, Sicherheitsabstand von 1,00 m einhalten! GEFAHR DES STROMSCHLAGES!



 Versorgungsleitungen für explosionsgefährliche, brennbare, giftige, gesundheitsschädliche und ätzende Gase oder Flüssigkeiten sind in allen vom Brand betroffenen oder unmittelbar bedrohten Bereichen sofort zu schließen (NOT-Aus-Schalter, NOT-Taster, Absperrventil).

#### 4. Brandschutzordnung Teil C

Teil C der Brandschutzordnung beschreibt die Verantwortung, Pflichten und Aufgaben von bestimmten Personen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

#### 4.1 Allgemeines

Die Gesamtverantwortung für den Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes obliegt der Kanzlerin/dem Kanzler der HCU gem. § 83 HmbHG vom 18.07.2001 in der Fassung vom 28.11.2017.

Die Gesamtverantwortung für den Brandschutz obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten der HCU Hamburg.

Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt obliegen der Präsidentin/dem Präsidenten gem. § 83 HmbHG vom 18.07.2001 in der Fassung vom 28.11.2017. Für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle können diese Aufgaben auf andere Personen übertragen werden.

Für die verschiedenen Bereiche können die entsprechenden Pflichten und Aufgaben auf die Leitungen der Betriebseinheiten sowie auf deren Vertretungen übertragen werden. Dementsprechend nehmen diese Personen im vorbenannten Fall für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Unternehmerfunktion wahr.

Unberührt davon bleibt die Kontroll- und Aufsichtsverantwortung, die auch nach der Pflichtenübertragung bei der Präsidentin/dem Präsidenten und/oder der Kanzlerin/des Kanzlers verbleibt.

Von der Kanzlerin/dem Kanzler werden entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz Brandschutzund Evakuierungshelfer bestellt. Diese kontrollieren die Funktionsfähigkeit von Brandschutzeinrichtungen, bekämpfen ggf. Entstehungsbrände und wirken bei notwendigen Evakuierungsbzw. Räumungsübungen mit. Bei einem Notfall sorgen diese für eine rasche und geordnete Räumung.

Im Falle einer Räumung bzw. Evakuierung haben die NutzerInnen der Räumlichkeiten den Anweisungen der Brandschutz- und EvakuierungshelferInnen zwingend Folge zu leisten.

Zur besseren Erkennbarkeit tragen die Evakuierungs- und BrandschutzhelferInnen während einer Gebäuderäumung orange Warnwesten.

#### 4.2 Brandverhütung

Die gemäß 4.1 Beauftragten haben insbesondere folgende Pflichten und Aufgaben:

- ✓ Organisationsverantwortung bei der Evakuierung von hilfsbedürftigen Menschen.
- ✓ Für die tatsächliche Evakuierung von hilfsbedürftigen Beschäftigten der HCU Hamburg sind die Leiter der verschiedenen Einrichtungen (Verwaltungs-, Labor-, Werkstattleiter und Leiter der Organisationseinheiten der Hochschulverwaltung) zuständig und verantwortlich.
- ✓ Kontrolle der Einhaltung sämtlicher Prüffristen von prüfpflichtigen Rettungs- und Brandschutzeinrichtungen.
- ✓ Gewährleistung, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich zu jedem Zeitpunkt genügend Brandschutzhelfer schriftlich bestellt sind, die über eine ausreichende Ausbildung verfügen.
- ✓ Kontrolle, dass die Brandschutzhelfer alle drei bis fünf Jahre erneut an einer Ausbildung teilnehmen. Zwischenzeitlich eine Schulung zur Auffrischung der Handhabung von Feuerlöschern.
- ✓ Regelmäßige Unterweisung (mindestens einmal jährlich) der Beschäftigten bezüglich der Belange des Brandschutzes mit anschließender schriftlicher Dokumentation.

Die Kanzlerin/der Kanzler der HafenCity Universität Hamburg bzw. deren/dessen Vertretung haben insbesondere folgende Pflichten und Aufgaben:

- ✓ Bekanntmachung bzw. Veranlassung der Bekanntmachung der Brandschutzordnung gemäß Nummer 5.1 der Schlussbestimmungen.
- ✓ Schriftliche Benennung der Personen, die sich freiwillig bereit erklären, das Amt eines Brandschutz- und Evakuierungshelfers zu übernehmen. Pro Abteilung/Stockwerk sollten mindestens zwei Evakuierungshelfer vorhanden sein, damit die Vertretung bei Krankheit und Urlaub gewährleistet ist.
- ✓ Durchführung der Unterweisung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer.
- ✓ Beschaffung der orangen Warnwesten für die Brandschutz- und Evakuierungshelfer.
- ✓ Ständige Freihaltung der Rettungswege im Freien, der Bewegungsflächen sowie der Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste.
- ✓ Durchführung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen für den Zuständigkeitsbereich in einemturnusmäßigen Rhythmus (zwei bis drei Jahre).
- ✓ Schriftliche Protokollierung der Evakuierungs- bzw. Räumungsübung mit Angabe des Zeitpunktes, der Dauer, des Verlaufs sowie der aufgetretenen Probleme und Mängel.
- ✓ Genehmigung von Feuer- und Heißarbeiten gemäß der Verfahrensanweisung. (siehe Anlage 6.2)
- ✓ Überwachung des Rauchverbotes.

Die Leitung des Facility Management hat insbesondere folgende Pflichten:

- ✓ Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei den durch Beschäftigte des Baumanagements beauftragten oder betreuten Maßnahmen wie: Neu-, Erweiterungs- und Umbauten; Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen.
- ✓ Einbindung des Brandschutzbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit der HCU Hamburg bei o. a. Maßnahmen.

Die im Folgenden aufgeführte Person unterstützt die Hochschule in deren Aufgaben im vorbeugendem Brandschutz sowie der Gefahrenabwehr.

#### Aufgaben des Brandschutzbeauftragten, Dirk Monecke (Franke + Pahl GmbH):

- ✓ Geschäftsführung bei der Abarbeitung von Mängelprotokollen im Zusammenhang mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen und übrigen Begehungen durch Beschäftigte der Feuerwehr.
- ✓ Beratung der Beschäftigten, der Hochschule und der Einrichtungen der HafenCity Universität in Angelegenheiten des baulichen und organisatorischen Brandschutzes. Fortschreibung der Brandschutzordnung. Regelwerksmanagement.
- ✓ Beratung der Hochschule, der Beschäftigten und der Einrichtungen der HafenCity Universität Fragen des Brandschutzes im Rahmen der Beratungspflicht nach Arbeitssicherheitsgesetz.
- ✓ Beratung der Hochschule in Fragen der Aus- und Fortbildung von Brandschutz- und Evakuierungshelfern.

#### Aufgaben der Brandschutz- und EvakuierungshelferInnen:

- ✓ Bekämpfung von Entstehungsbränden.
- ✓ Unterstützung der Hochschule bei Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen und im Brandfalle.
- ✓ Kontrolle der Brandschutz-, Brandabschnitts- und Rauchschutztüren bzw. -tore auf deren Funktionsfähigkeit.
- ✓ Kontrolle der Flucht- und Rettungswege sowie der Feuerlöscheinrichtungen.
- ✓ Unterstützung und Mitwirkung an Räumungsübungen durch Beobachtungen an kritischen Stellen im Gebäude, z. B. wie sich Nutzer des Gebäudes im Evakuierungsfall in den Fluchttreppenhäusern, an Fahrstühlen, am Ausgang des Gebäudes sowie am Sammelplatz verhalten. Rückmeldung der Beobachtungen erfolgen an die Leitung der Hochschule.
- ✓ Unterstützung von Personen, die bei einer Räumung bzw. Evakuierung des Gebäudes, den Gefahrenbereich zu verlassen haben, durch konkrete Hinweise zum Aufsuchen des Sammelplatzes sowie durch gezielte Lenkung des Personenstroms.
- ✓ Benutzung von Fahrstühlen verhindern. Für die geregelte Räumung über die Treppenhäuser sorgen.

- ✓ Rettung von verletzten und behinderten Personen bei einer Räumung bewirken, in dem diese entweder in gesicherte Bereiche gebracht oder getragen werden.
- ✓ Umgehende Information an die Feuerwehr über den Aufenthaltsort von verletzten und behinderten Personen und Hinweis auf die unverzügliche Evakuierungsnotwendigkeit geben.
- ✓ Abwehr von ausbrechender Panik.
- ✓ Abschließende Kontrollgänge in allen Räumen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches (sofern noch möglich) um sicherzustellen, dass das Gebäude komplett geräumt ist.
- ✓ Meldung an Hochschulleitung und Brandschutzbeauftragten über die erfolgreiche Evakuierung und evtl. dabei aufgetretene Probleme.
- ✓ Schweißarbeiten sind auf dem gesamten Gelände, sofern Sie nicht von sach- und fachkundigen Personen, die den entsprechenden Nachweis führen können, ausgeführt werden, verboten.

#### 4.3 Alarmplan

Der Brandschutzbeauftragte der HafenCity Universität Hamburg erarbeitet liegenschaftsbezogene allgemeingültige Alarmpläne (Leitfäden für Notfälle). Diese werden den Einrichtungen der HCU Hamburg zugestellt.

Sollte darüber hinaus aufgrund besonderer Gefährdungen, gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnung (z. B. beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, gentechnische Arbeiten, Lager für brennbare Flüssigkeiten) für bestimmte Bereiche oder Gebäudeabschnitte ein spezieller Alarmplan notwendig sein, so ist dieser in Abstimmung mit dem zuständigen Dekan zu erstellen.

In dem Plan sind Verhaltensregeln aufzuführen, die die Beschäftigten und Studierenden im Alarmfall zu befolgen haben. Dies kann je nach Gefährdung auch beinhalten, dass konkrete Anweisungen für den Abbruch von Laborversuchen, der Energieabschaltung oder der Absperrung von Medien (Gas, Wasser) aufgeführt werden. Darüber hinaus sind in dem Alarmplan die zu benachrichtigenden Personen (PräsidentIn, KanzlerIn, Brandschutzbeauftragter der HCU) mit ihren Telefonnummern aufzuführen.

In dem Plan sind Verhaltensregeln aufzuführen, die die Beschäftigten im Alarmfall zu befolgen haben.

#### 4.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Im Brandfall fahren die Fahrstühle durch die Auslösung des Alarms automatisch ins Erdgeschoss. Bei einem Brandfall im Erdgeschoss fahren die Fahrstühle ins 1. OG, so dass der Ausgang Ost genutzt werden kann. Die mechanischen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) funktionieren selbstständig. Die Notstromaggregate springen bei einem Stromausfall automatisch an.

Grundsätzlich werden im Alarmfall Gebäude oder bestimmte Bereiche entweder durch die Kanzlerin/den Kanzler selbst oder durch eine von ihr/ihm beauftragte Person geschlossen. Sollte allerdings Gefahr in Verzug vorliegen, dann kann dieses auch durch andere Personen vorgenommen werden. In diesem Fall ist die Kanzlerin/der Kanzler unverzüglich von der Stilllegung zu informieren.

#### 4.5 Nachsorge

Kommt es zu einem Brand, so ist die Kanzlerin/der Kanzler oder in Vertretung ein Präsidiumsmitglied umgehend zu informieren.

Jeder Schadensfall (auch der kleinste Brand) ist dem zuständigen Verantwortlichen und dem Brandschutzbeauftragten der HafenCity Universität zu melden.

Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Geräte und Einrichtungen müssen nach einem Einsatz unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.

Feuerlöscher, die aktiviert und/oder eingesetzt wurden, dürfen nicht wieder an den "Haken" gehängt werden. Auch wenn nur eine geringe Löschmittelmenge verbraucht wurde, muss das Löschgerät von einer "befähigten Person" befüllt und einsatzbereit gemacht werden.

Die Herausgabe von Informationen an Dritte oder Pressemitteilungen während oder nach dem Schadensereignis sind ausschließlich der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule oder einer von ihr/ihm beauftragten Person vorbehalten.

#### 5. Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche, z. B. durch detaillierte Alarmpläne, ergänzt werden.

#### 5.1 Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung Teil A (DIN A5 rot umrandet) ist in den Büroräumen, Aufenthaltsräumen (z. B. Büroräume, Hörsäle, Seminarräume, Laboratorien, Werkstätten) auszuhängen.

Die Brandschutzordnung (Teil B und C) ist durch die Kanzlerin/den Kanzler oder die Vertretung an die Beschäftigten zu verteilen. Sie sollte Teil der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisungen sein und die Beschäftigten haben sich regelmäßig in wiederkehrenden Abständen auf der Homepage mit ihr vertraut zu machen.

Lehrbeauftragten sind die für sie relevanten Bestimmungen aus der Brandschutzordnung bekannt zu machen.

Neuen Beschäftigten ist ein Exemplar der Brandschutzordnung auszuhändigen.

Studierende sind im Rahmen der Orientierungseinheit und wiederkehrend in besonders gefährdeten Bereichen (z. B. Labore) über die für sie relevanten Verhaltensregeln zu informieren.

In hoch frequentierten Räumen (Foyer, Pinnwände) und besonders gefährdeten Bereichen (z. B. Labore) ist Teil B der Brandschutzordnung für alle Mitarbeitenden, Studierenden und Besucher an der gesamten HCU Hamburg öffentlich auszuhängen.

#### 5.2 Inkrafttreten

Die aktualisierte Brandschutzordnung der HCU Hamburg tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die bisherigen Brandschutzordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 10.10.2019

Prof. Dr. Jörg Müller-Lietzkow

HafenCity Universität Hamburg

Präsident

#### Alle Rechte vorbehalten.

Jegliche Vervielfältigung dieser Dokumentation, gleich nach welchem Verfahren, ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung, auch auszugsweise, untersagt. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

#### 6. Anlagen

#### 6.1 Standort und Sammelplatz der HCU und des Campus Towers

Standort: Überseeallee 16, 20457 Hamburg

Sammelplatz: Bereich rund um U-Bahnstation (östlich des HCU-Gebäudes/Bereich Lohse-

park)

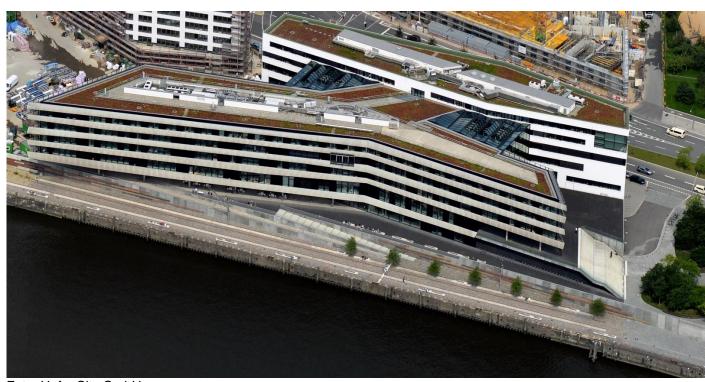


Foto: HafenCity GmbH

#### 6.2 Erlaubnisschein/Verfahrensanweisung

| Erlaubnisschein<br>für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen |   |  |  |  |  |  |
|--|---|--|--|--|--|--|
| 1  | Arbeitsort/-stelle                              |  |  |  |  |  |
| 2  | Arbeitsauftrag<br>(z.B. Konsole anschweißen)    |  |  |  |  |  |
| 3  | Arbeitsverfahren                                | □ Schweißen     □ Schneiden     □ Flammrichten       □ Schleifen     □ Löten     □ Auftauen  |  |  |  |  |
| 4  | Sicherheitsmaßnahmen<br>vor Beginn der Arbeiten | □ Entfernen der brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, an der Arbeitsstelle im Umkreis von mund – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen □ Abdecken der brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, -wände und -fußböden, Kunststoffe usw.   |  |  |  |  |
|  |   | Abdichten von Öffnungen, Mauerdurchbrüchen, Rinnen, Kanälen, Fugen, Ritzen u.ä. mit nichtbrennbaren Stoffen  |  |  |  |  |
|  |   | Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dämmmaterial   |  |  |  |  |
|  |   | ☐ Verschließen von Rohren, Kanälen, Schächten, Apparaten, Behältern mit nichtbrennbaren Stoffen  |  |  |  |  |
|  |   | Bereitstellen einer Brandwache mit geeigneten Löschgeräten bzw.<br>Löschmitteln  |  |  |  |  |
| 5  | Brandwache                                      |  |  |  |  |  |
|  | <ul> <li>während der Arbeit</li> </ul>          | Name:  |  |  |  |  |
|  | <ul> <li>nach der Arbeit</li> </ul>             | Name: Dauer: Std.  |  |  |  |  |
| 6  | Alarm im Brandfall                              | Standort des Brandmelders:   |  |  |  |  |
|  |   | Standort des Telefons:   |  |  |  |  |
|  |   | Feuerwehr Ruf-Nr.:   |  |  |  |  |
| 7  | Bereitgestellte Lösch-                          | ☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ CO₂ ☐ Pulver   |  |  |  |  |
|  | geräte, -mittel                                 | ☐ gefüllte Wassereimer ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ Löschdecken ☐  |  |  |  |  |
| 8  | Erlaubnis                                       | Vor Beginn der Arbeiten sind die unter 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (z.B. BGV A1 §§ 21, 22 sowie BGR 500, Kap. 2.26), ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten. |  |  |  |  |
|  |   |  |  |  |  |  |
|  | Datum Unters                                    | chrift Auftraggeber / dessen Beauftragter Unterschrift Aufsichtführender / Ausführender  |  |  |  |  |

#### 6.3 Durchführungen von Veranstaltungen und Ausstellungen

Die Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Präsidialbüro der HCU. Bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ist Folgendes zu beachten:

Die staatlichen und unfallversicherungsrechtlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen, insbesondere die der Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) und der Brandschutzordnung der HCU Hamburg, sind von den Nutzern einzuhalten. Falls erforderlich, ist die das Hausrecht ausübende Person berechtigt, auf Kosten der Veranstaltungsleitung Brandsicherheitswachen und Personal für den Sanitätsdienst anzufordern oder die Veranstaltung abzubrechen.

Hinsichtlich der Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen ist vor allem der Abschnitt 2 VStättVO maßgebend. Die Beschaffenheit von Dekorationen (Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen) fällt ebenfalls in den Geltungsbereich von Abschnitt 2 VStättVO. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die für Dekorationszwecke verwendeten Materialien den nach der Verordnung erforderlichen Baustoffklassen (z. B. nicht brennbar oder schwer entflammbar) entsprechen müssen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Baustoffklassen nachzuweisen. Die notwendigen Flure, Rettungswege und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden und Gebäudebereichen und den Außenbereichen (z.B. auch Balkone), Verkehrswegen und auf Außenanlagen der HCU Hamburg gemäß § 7 der Hausordnung der HCU untersagt. Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen (insbesondere des für die Liegenschaft zuständigen Bezirksamtes) und privaten Genehmigungen und Zustimmungen sind vom Veranstalter auf dessen Kosten einzuholen. Die vom zuständigen Bezirksamt erhobenen Auflagen sind einzuhalten.

Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwendet werden. Das Zeigen von Filmen anstößigen Inhalts ist nicht gestattet. Vor Unbefugten ist das Abspielen des Filmes zu sichern.

Die Veranstalter haben einen Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst in einer dem Umfang der Veranstaltungen angemessenen Personalstärke zu stellender für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sorgt.

Die Veranstalter dürfen in den Veranstaltungsraum (Mietgegenstand) nur die baupolizeilich zugelassene, im Vertrag zugewiesene Zahl von Personen einlassen. Es dürfen nur so viele Eintrittskarten einschließlich Ehren- und Freikarten hergestellt und ausgegeben werden, wie nach VStättVO zulässig oder so viele Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind.

Für Veranstaltungen, die durch Beschäftigte der HCU Hamburg initiiert und auf Flächen der HCU Hamburg ausgerichtet werden, sind die Sicherheitsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

#### 6.4 Brandschutzbeauftragter, Brandschutz- und Evakuierungshelfer

| Verantwortlicher   | Aufgaben- und Tätigkeitsbereich  | Bemerkun-<br>gen |
|--|--|------------------|
| Herr Dirk Monecke<br>(Brandschutzbeauftragter<br>Franke + Pahl GmbH) | <ul> <li>Aktualisierung der Brandschutzordnung</li> <li>Schulung- und Ausbildung von Brandschutzund Evakuierungshelfern (BSH)</li> <li>Unterweisungen</li> </ul> |                  |

Die Namenslisten der Brandschutz- und EvakuierungshelferInnen und ErsthelferInnen befinden sich beim Facility Management (FM) und im internen Bereich des FM der HCU-Homepage.

#### 6.5 Alarmplan

#### Alarmierung im Brandfall

### Alarmplan

| Alarmierung im Brandfall                                    | Name   | Telefon                          |
|---|--|----------------------------------|
| Feuerwehr Feuer- und Rettungswache Rettungswagen            | Hamburg  | 112                              |
| Präsident (dienstl.)  |  | 040/42827-2726                   |
| Kanzlerin (dienstl.)  |  | 040/42827-2732                   |
| Brandschutzbeauftragter                                     | Hr. Monecke<br>(Franke + Pahl GmbH)            | 040/73627-173<br>0175/29 23 206  |
| Fachkraft für<br>Arbeitssicherheit                          | Hr. Monecke<br>(Franke + Pahl GmbH)            | 040/73627-173<br>0175/29 23 206  |
| Sicherheitsbeauftragter                                     | Hr. Huguet                                     | 040/42827-5705                   |
| Sicherheitsbeauftragter                                     | Hr. Köster                                     | 040/42827-5744                   |
| Sicherheitsbeauftragter                                     | Hr. Illguth                                    | 040/42827-4540                   |
| Sicherheitsbeauftragter                                     | Hr. Kniephoff                                  | 040/42827-5228                   |
| Sicherheitsbeauftragter                                     | Hr. Mehlmann                                   | 040/42827-5507                   |
| Wichtige Rufnummern<br>Intern                               |  |                                  |
| Zentrale  | Infothek                                       | 040/42827-5354<br>040/42827-5355 |
| Ersthelfer  | Liste im FM &<br>Homepage HCU-interner Bereich |                                  |
| Brandschutz-/Evakuierungshelfer                             | Liste im FM & Homepage HCU-interner Bereich    |                                  |
| Extern Polizei (ist bei Bombendrohung sofort zu alarmieren) | 110  |                                  |
| Berufsgenossenschaft  | Hamburg  |                                  |

#### Räumungsalarm akustisch durch BMA

Anordnung zur Räumung nur durch Präsidenten, Kanzlerin, Vertretung, Sicherheitsfachkräfte, Brandschutzbeauftragte oder Feuerwehr!

Geltungsbereich: HafenCity Universität Hamburg

#### 6.6 Literaturverzeichnis

#### Gesetze und Verordnungen

Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

(SOG)

Feuerwehrgesetz (FwG)
Hamburger Bauordnung (HBau0)
Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
Arbeitsstättenverordnung und Richtlinien (ArbStättV)

Verordnung über die Verhütung von Bränden

(VVB)

#### Unfallverhütungsvorschriften, BUK-Regel, BUK-Information

DGUV V1 Grundsätze der Prävention
ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheits-

schutzkennzeichnung am Arbeits-

platz

DGUV Regel 100-500 Schweißen, Schneiden und ver-

wandte Verfahren

DGUV I 205-001 Arbeitssicherheit durch vorbeu-

genden Brandschutz

#### **DIN-Vorschriften**

DIN V 14 011 Begriffe aus dem Feuerwehrwesen

DIN 14 095 Feuerwehr-Einsatzpläne für bauliche Anla-

aen

DIN 14 096 Brandschutzordnung; Allgemeines und Re-

geln für das Erstellen

DIN 14406 Tragbare Feuerlöscher

DIN 14 034 Graphische Symbole für das Feuerwehrwe-

sen

DIN 14 090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstü-

cken

DIN 3321 Unterflurhydranten

DIN 4066 Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtun-

aen

DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bautei-

len

DIN 4844 Sicherheitskennzeichnungen; Begriffe,

Grundsätze und Sicherheitszeichen

DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher

DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldean-

lagen

DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen - Allgemeine Fest-

legungen

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer

Anlagen